

Manfred Bruns
Sprecher des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Treiberstrasse 31
70619 Stuttgart
Tel.: 0711 478 09 88
Fax: 0711 478 08 99
Email:
Bruns-Stuttgart@web.de
Bundesgeschäftsstelle

LSVD c/o M. Bruns, Treiberstrasse 31, 70619 Stuttgart

Bundesminister des Inneren
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB

11014 Berlin

23. März 2007

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG)

Sehr geehrter Herr Bundesinnenminister Dr. Schäuble,

wir haben mit großem Bedauern festgestellt, dass verpartnerte Bundesbeamte nach dem Referentenentwurf keinen Familienzuschlag und Lebenspartner von Bundesbeamten keine Beihilfe und keine Hinterbliebenerversorgung erhalten sollen. Dazu weisen wir auf Folgendes hin:

1. Artikel 1, § 79 BBG - Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

In der Begründung zu § 79 BBGE wird behauptet (S.172), die Vorschrift entspreche § 79a des geltenden BBG und ändere an der Rechtslage sachlich nichts.

Das trifft nicht zu, weil das geltende Bundesbeamtengesetz noch keinen § 79a enthält. Die Vorschrift soll erst durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdisziplinargesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und weiterer Gesetz vom 18.07.2006¹ in das Bundesbeamtengesetz eingefügt werden. Über diesen Entwurf berät zur Zeit der Innenausschuss des Deutschen Bundestages.

Die Oppositionsfractionen haben schon vor einiger Zeit durchgesetzt, dass der Innenausschuss Sachverständige zu der Frage anhören soll, ob Lebenspartnern von Bundesbeamten durch den neuen § 79a BBG die Beihilfeberechtigung wieder entzogen wird, die ihnen gerade erst durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz gewährt worden ist. Die Fraktion der CDU/CSU meint offenbar, das AGG habe

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Pipinstrasse 7
50667 Köln

Postadresse
Postfach 103414
50474 Köln

Tel.: 0221 9259610
Fax: 0221 92595111
Email: lsvd@lsvd.de

Internet:
<http://www.lsvd.de>

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 20 500
Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus im
Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband (DPWV)

Mitglied der International
Lesbian and Gay Association
ILGA

nichts daran geändert, dass Lebenspartner von Bundesbeamten nicht beihilfeberechtigt seien. Die Oppositionsparteien sind gegenteiliger Meinung. Welche Haltung die Fraktion der SPD dazu einnimmt, wissen wir nicht.

Wir haben in **der Anlage zu diesem Schreiben unter Ziffer 1 im Einzelnen dargelegt:**

- warum Lebenspartner von Bundesbeamten zur Zeit aufgrund von § 24 AGG beihilfeberechtigt sind,
- dass sich dies auch aus § 48 BRRG bzw. § 79 BBG in der geltenden Fassung ergibt bzw. in Zukunft aus dem geplanten § 46 Beamtenstatusgesetz und
- dass der Ausschluss der Beihilfeberechtigung für Lebenspartner von Bundesbeamten dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG und der Richtlinie 2000/78/EG widerspricht.

2. Artikel 2 Abschnitt 27, § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBG – Familienzuschlag Artikel 4 – Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Nach dem Entwurf sollen verpartnerte Beamte auch in Zukunft keinen **Familienzuschlag** erhalten. Das ist nicht mit der geltenden Fassung von § 48 BRRG bzw. 79 BBG bzw. mit dem geplanten § 46 Beamtenstatusgesetz zu vereinbaren und widerspricht dem Alimentationsgrundsatz (Art. 33 Abs. 5 GG), dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und der Richtlinie 2000/78/EG.

In dem Entwurf fehlt außerdem die Einbeziehung hinterbliebener Lebenspartner von Bundesbeamten in die **Hinterbliebenenversorgung**. Das widerspricht dem Alimentationsgrundsatz (Art. 33 Abs. 5 GG), dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und der Richtlinie 2000/78/EG.

Dazu verweisen wir auf **Ziffer 2 der Anlage zu diesem Schreiben.**

Unabhängig davon sind wir sehr verwundert, dass die beabsichtigte Diskriminierung verpartneter Bundesbeamter bei der Beihilfe, beim Familienzuschlag und der Hinterbliebenenversorgung in der Begründung des Entwurfs mit keinem Wort erwähnt wird. Der Entwurf umfasst 263 Schreibmaschinenseiten. Eine weitere Seite, auf der die beabsichtigte Diskriminierung offengelegt und begründet worden wäre, hätte nichts geschadet.

Wir halten es für ein undemokratisches Vorgehen, dass das Bundesinnenministerium die geplante Diskriminierung einer ganzen Bevölkerungsgruppe in dem umfangreichen Entwurf so versteckt hat, dass gewöhnliche Bürger und vermutlich auch viele Abgeordnete, die nicht im besonderen Maß mit der Materie vertraut sind, sie übersehen.

Die Demokratie lebt von der offenen Diskussion. Es schadet der Demokratie, wenn versucht wird, Gesetze klammheimlich durchs Parlament zu schleusen, die Minderheiten benachteiligen.

Wir bitten Sie deshalb, sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Schäuble, eine Änderung des Entwurfs zugunsten verpartneter Bundesbeamter zu veranlassen oder doch zumindest dafür zu sorgen, dass diese Frage in dem Entwurf offen angesprochen wird.

Außerdem bitten wir Sie zu veranlassen, dass Referentenentwürfe, die Lebenspartner betreffen, in Zukunft auch unserem Verband zur Stellungnahme übersandt werden.

Mit freundlichen Grüßen
für den Lesben- und Schwulenverband in Deutschland

A handwritten signature in black ink, reading "Manfred Bruns". The signature is written in a cursive style with a large initial 'M' and 'B'.

(Manfred Bruns)
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.